

<b>Mitbestimmung</b>	<b>Neue Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz</b>	
	Digitalisierung der Arbeit von Wahlvorständen	<b>2026.02</b>

Am 21.3.2026 ist eine neue Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz in Kraft getreten.

**Wesentliche Änderungen betreffen die Arbeit der Wahlvorstände.** Die im LPVG NRW bereits 2023 verankerte Digitalisierung im Personalvertretungswesen soll laut Landesregierung durch die Änderungen in der Wahlordnung fortgeschrieben werden.

1.)

**Mit dem neuen § 1a WO LPVG „Video- und Telefonkonferenzen“** wird in Anlehnung an die bereits 2023 im LPVG NRW geschaffene Möglichkeit, Personalratssitzungen mittels Video- und Telefonkonferenz durchzuführen, nun zusätzlich geregelt, dass **auch die Sitzungen der Wahlvorstände mittels Video- und Telefonkonferenzen durchgeführt werden können**. Die neu eingefügte Vorschrift lautet:

**„§ 1a  
Video- und Telefonkonferenzen**

*Die Sitzungen des Wahlvorstandes finden in der Regel als Präsenzsitzung in Anwesenheit seiner Mitglieder vor Ort statt. Die Sitzung kann vollständig oder unter Zuschaltung einzelner Wahlvorstandsmitglieder oder Teilnahmeberechtigter mittels Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn*

- 1. vorhandene Einrichtungen genutzt werden, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind,*
- 2. kein Mitglied des Wahlvorstandes binnen einer von der vorsitzenden Person zu bestimmende Frist gegenüber der vorsitzenden Person widerspricht,*
- 3. der Wahlvorstand geeignete organisatorische Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können und*
- 4. eine barrierefreie Teilnahme für alle Wahlvorstandsmitglieder und Teilnahmeberechtigten möglich ist.*

*Eine Aufzeichnung ist unzulässig.“*

Der neue § 1a WO-LPVG bestimmt damit, dass die Sitzungen der Wahlvorstände in der Regel unter physischer Anwesenheit der Mitglieder vor Ort (Präsenzsitzung) stattfinden. § 1a Satz 2 WO-LPVG regelt und konkretisiert die Voraussetzungen, unter denen abweichend von diesem Grundsatz Sitzungen mittels Video -oder Telefonkonferenz durchgeführt werden können. Einzelne teilnahmeberechtigte Personen können zugeschaltet werden oder die Sitzung kann auch ausschließlich als Video- oder Telefonkonferenz mit den teilnahmeberechtigten Personen durchgeführt werden. Der Einsatz von Video- und Telefonkonferenzen steht in der alleinigen Entscheidung des Wahlvorstandes. Die Dienststelle ist nicht berechtigt, die Durchführung von Video- oder Telefonkonferenzen zu verlangen.

Nummer 1 des neuen § 1 a WO beschränkt die Durchführung von Video- oder Telefonkonferenzen auf Einrichtungen, die von der Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben wurden. Diese Beschränkung soll laut Landesregierung ein hohes Sicherheitsniveau gewährleistet.

Nummer 2 sieht eine Widerspruchsmöglichkeit gegen die Durchführung der Sitzung per Video- oder Telefonkonferenz für jedes einzelne Mitglied des Wahlvorstandes vor.

Nach Nummer 3 muss der Wahlvorstand geeignete organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit treffen. Die geeigneten Maßnahmen sind laut der Gesetzesbegründung der Landesregierung ausdrücklich nur auf solche beschränkt, auf die der Wahlvorstand Einfluss nehmen kann.

Nummer 4 soll dem Schutz der Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen dienen.

2.)

**Mit dem neuen 1 b WO LPVG „Elektronische Kommunikation“ werden die Vorgaben zur dienststelleninternen Kommunikation zwischen den Beteiligten bei der Durchführung von Personalratswahlen neu geregelt.** Er ist systematisch laut Landesregierung bewusst den übrigen Vorschriften vorangestellt und deswegen **bei allen relevanten Bekanntmachungs- und Kommunikationswegen zu beachten.** § 1b WO-LPVG gilt auch für die Korrespondenz zwischen dem Hauptwahlvorstand, dem Bezirkswahlvorstand und den örtlichen Wahlvorständen.

### **„§ 1b Elektronische Kommunikation**

*(1) Bekanntmachungen des Wahlvorstandes sollen zusätzlich zum Aushang auch mittels der nur dienststellenintern zugänglichen Informations- und Kommunikationstechnik erfolgen. In diesem Fall genügt es, die Bekanntmachung an einer geeigneten Stelle in der Hauptdienststelle und, falls davon abweichend, am dienstlichen Sitz des Wahlvorstands auszuhängen; in der elektronischen Fassung der Bekanntmachung ist anzugeben, an welchem Ort der schriftliche Aushang erfolgt. Eine Bekanntmachung ausschließlich als elektronische Fassung ist zulässig, wenn alle Beschäftigten von der Bekanntmachung Kenntnis erlangen können und Vorkehrungen getroffen werden, dass Änderungen der Bekanntmachung nur vom Wahlvorstand vorgenommen werden können.*

*(2) Soweit die schriftliche Form nicht als ausschließliche Schriftform vorgeschrieben ist, kann die Übersendung von Protokollen, Bekanntmachungen und Mitteilungen des Wahlvorstandes sowie von sonstigen Dokumenten im Wahlverfahren auch elektronisch erfolgen.*

*(3) Der Wahlvorstand kann zulassen, dass schriftlich ihm gegenüber abzugebende Erklärungen auch oder ausschließlich elektronisch übersendet werden können. In diesem Fall hat er in der Bekanntmachung nach § 1 Absatz 3 und im Wahlausschreiben darauf hinzuweisen und eine E-Mail-Adresse des Wahlvorstands bekannt zu machen. Die Entscheidung des Wahlvorstands über eine elektronisch eingegangene Erklärung kann vom Wahlvorstand ebenfalls elektronisch übermittelt werden.*

*(4) Für eine elektronische Übersendung innerhalb einer Dienststelle oder zwischen Dienststellen ist die in den Dienststellen üblicherweise genutzte Informations- und Kommunikationstechnik zu nutzen. Der Einhaltung der Voraussetzungen der elektronischen Form im Sinne von § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bedarf es dabei nicht.“*

§1b Abs. 1 WO-LPVG sieht vor, dass Bekanntmachungen des Wahlvorstandes zusätzlich zum Aushang auch mittels der nur dienststellenintern zugänglichen Informations- und Kommunikationstechnik erfolgen sollen. In diesem Fall genügt es, die Bekanntmachung an einer geeigneten Stelle in der Hauptdienststelle und, falls davon abweichend, am dienstlichen Sitz des Wahlvorstands auszuhängen; in der elektronischen Fassung der Bekanntmachung ist anzugeben, an welchem Ort der

schriftliche Aushang erfolgt. Eine ausschließlich elektronische Fassung der Bekanntmachung ist nur dann zulässig, wenn alle Beschäftigten hinreichende Kenntnis erlangen können und technische und organisatorische Vorkehrungen getroffen werden, um eine unautorisierte Veränderung der Daten auszuschließen.

Mit Blick auf die Wahlen in Schule muss aus Sicht der GEW NRW noch mit dem MSB geklärt werden, wie bei kommenden Wahlen mit dieser Soll-Vorschrift umzugehen ist und was im Bereich der Schulen als dienststellenintern zugängliche Informations- und Kommunikationstechnik gelten soll. Unsere Bedenken zur rechtssicheren Anwendung der Vorschrift haben wir gegenüber der Landesregierung im Rahmen unserer Stellungnahme bei der Neuregelung vorgetragen (siehe Anlage). Diese blieben aber unbeachtet.

§ 1b Abs. 2 WO-LPVG sieht Erleichterungen für die Übersendung von Protokollen, Bekanntmachungen, Mitteilungen des Wahlvorstandes sowie sonstigen Dokumenten im Wahlverfahren vor. Diese können auch elektronisch versandt werden, soweit die schriftliche Form nicht als ausschließliche Form vorgeschrieben ist.

§ 1b Abs. 3 WO-LPVG eröffnet dem Wahlvorstand die Möglichkeit, dass ihm gegenüber abzugebenden Erklärungen elektronisch übersandt werden. Nutzt eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter diese Möglichkeit, darf auch der Wahlvorstand seine Entscheidung oder Antwort elektronisch übermitteln.

§ 1b Abs. 4 WO-LPVG stellt klar, dass für eine elektronische Übersendung innerhalb einer Dienststelle oder zwischen Dienststellen die in den Dienststellen üblicherweise genutzte Informations- und Kommunikationstechnik zu nutzen ist. Findet eine elektronische Kommunikation mit Dritten außerhalb der Dienststelle statt, ist eine Informations- und Kommunikationstechnik zu nutzen, die einen ausreichenden Zugriffs- und Datenschutz gewährleistet.

3.

**§ 22 WO-LPVG** sieht für die **Aufbewahrung von Wahlunterlagen** neu vor, dass **auch für sämtliche elektronisch gespeicherte Daten und Dokumente**, die im Zusammenhang mit der Wahl elektronisch zugegangen sind, die im § 22 WO-LPVG genannten **Aufbewahrungsfristen gelten**. Die Landesregierung begründet dies damit, dass eine mögliche gerichtliche Überprüfbarkeit der durchgeführten Personalratswahl (auf der Basis einer lückenlosen Informationsgrundlage) gewährleistet sein muss. Die elektronisch gespeicherten Daten und Dokumente können laut Begründung der Landesregierung in digitalisierter Form aufbewahrt werden und müssen gegen den Zugriff Unbefugter gesichert werden.

4.

**§ 35 WO Abs. 2 LPVG** lautet neu: *„Nach Feststellung des Wahlergebnisses ist dieses unverzüglich dem Bezirkswahlvorstand möglichst elektronisch zu übermitteln. Unverzüglich im Anschluss an die Übermittlung des Wahlergebnisses nach Satz 1 ist dem Bezirkswahlvorstand die Niederschrift zu übersenden. Nach Eingang der Niederschrift hat der Bezirkswahlvorstand zu prüfen, ob das nach Satz 1 übermittelte Wahlergebnis mit dem in der Niederschrift angegebenen Wahlergebnis übereinstimmt. Die bei der Dienststelle entstandenen Unterlagen für die Wahl des Bezirkspersonalrats werden zusammen mit einer Abschrift der Niederschrift vom Personalrat mindestens fünf Jahre aufbewahrt.“*

Bei der Neuerung in **§ 35 Abs. 2 WO-LPVG NRW** ist die Landesregierung unserem Vorschlag gefolgt, die Vorschrift nicht als ausnahmslos verpflichtend auszugestalten, weil das im Schulbereich aufgrund der immer noch fehlenden Dienstgeräte für alle Personalräte zu Problemen geführt hätte. Eine elektronische Übermittlung des Wahlergebnisses durch die Stufenvertretung ist nicht mehr verpflichtend, sondern wird für die Fälle, in denen dies datenschutzkonform und rechtssicher möglich ist, zugelassen. Der Bezirkswahlvorstand wird verpflichtet, das übermittelte Wahlergebnis mit der Niederschrift des Wahlergebnisses abzugleichen. Auch hier gilt für körperliche und elektronische Unterlagen eine gleichlautende Aufbewahrungsfrist von mindestens 5 Jahren. Die elektronisch gespeicherten Daten und Dokumente können in digitalisierter Form aufbewahrt werden und müssen gegen den Zugriff Unbefugter gesichert werden.

5. Die Neuregelung in Gänze kann hier <https://recht.nrw.de/lrgv/rechtsverordnung/21032026-wahlordnung-zum-landespersonalvertretungsgesetz/> eingesehen werden.

## 6. GEW-Stellungnahme zur Änderung der Wahlordnung



02.09.2025

### STELLUNGNAHME

## Entwurf einer fünften Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz Einleitung der Verbändeanhörung [Aktenzeichen 24 – 21.42.06.03]

### A. Allgemeines

Aus Sicht der GEW NRW sind starke Personalvertretungen und ein zeitgemäßes Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) zentrale Bausteine zur guten Gestaltung der Zukunft der Arbeitsumgebung Schule. Eine frühzeitige und fortlaufende Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen bei beabsichtigten Maßnahmen darf nicht als lästige Pflicht oder bürokratische Hürde abgetan angesehen werden. Sie sichert die Perspektive und Interessen der Beschäftigten und ist damit ein wichtiges Instrument, um Maßnahmen wirksam, rechtssicher und konfliktarm umzusetzen – und gleichzeitig Akzeptanz, Motivation und Vertrauen bei den Kolleg\*innen in Schule zu stärken. Die Einbringung der Beschäftigtenperspektive hilft, praxisferne Entscheidungen zu vermeiden und liefert in der Regel realistischere und nachhaltigere Lösungen. Es ist auch empirisch belegt, dass gelebte Mitbestimmung im Betrieb das Vertrauen in die Demokratie insgesamt stärkt. Wer hingegen im Arbeitsalltag erfährt, dass keine Möglichkeit für Mitbestimmung und Einflussnahme besteht, ist empfänglicher für Populismus.

Wir sehen deswegen mit Sorge, dass im Bereich Schule die Einbeziehung der Personalvertretungen auf Ministeriumsebene bei vielen zentralen Neuerungen zu spät erfolgt. Außerdem wird Mitbestimmung oftmals auf die Ebene der einzelnen Schulen verlagert, in der die Lehrerräte zuständig sind. Diese besitzen keine Freistellung und nur unzureichende eingeschränkte Rechte, was eine effektive Mitbestimmung deutlich erschwert.

### B. Zu den Änderungen in der Wahlordnung

Die GEW NRW begrüßt es, wenn Mitbestimmungsregelungen auf die Höhe der Zeit gebracht werden, auch in Bezug auf die Wahlabläufe. Aus unserer Sicht ist in der Theorie nichts gegen elektronische Kommunikation der Wahlvorstände einzuwenden. Allerdings fehlt es an den praktischen Voraussetzungen im Bereich Schule.

Die rechtssichere Durchführung der Wahl und Anwendung der angedachten Neuerungen der Wahlordnung setzt voraus, dass in den Dienststellen Personalräte und Wahlvorstände adäquat technisch ausgestattet sind im Sinne der Wahrnehmung elektronischer Kommunikation, der Datenschutzvorgaben und der Datensicherheit, genauso wie (die Wahlordnung nimmt explizit darauf Bezug in § 1a Nr. 4 WO Neu als Pflicht des Wahlvorstandes) der Barrierefreiheit.

Das ist im Bereich Schule in vielen Dienststellen nicht der Fall. Viele örtliche Personalräte und auch noch viele Bezirkspersonalräte sind immer noch nicht mit Personalrats-Dienstgeräten ausgestattet. Wahlvorstände in der Regel damit auch nicht. Selbst wenn man aber für die Wahl den Wahlvorständen geeignete Geräte zur Verfügung stellte, würde das für den Fall, dass die Personalräte nicht über solche verfügen, nicht reichen. Denn im Falle der elektronischen Kommunikation sieht die neue Wahlordnung in **§ 22 WO Neu** vor, dass sämtlichen elektronischen gespeicherten Daten und Dokumente, die im Zusammenhang mit der Wahl elektronisch zugegangen sind, vom Personalrat gespeichert werden müssten. Das wiederum würde voraussetzen, dass auch dieser - und nicht nur der Wahlvorstand - über ein kompatibles Gerät verfügen müsste.

Zwar könnte man natürlich in diesen Fällen als Wahlvorstand entscheiden, keine elektronische Kommunikation zu nutzen - doch aufgrund des neuen **§ 1 b WO Neu**, der als **SOLL Vorschrift** ausgestattet ist und auf den in mehreren Regelungen der WO Neu Bezug genommen wird, ist das nicht für alle Fälle möglich. Hier droht dann ggfs. ein Anfechtungsgrund bei Nichtbeachtung. Zur Vermeidung von rechtlichen Unsicherheiten im Bereich Schule wäre eine Ausgestaltung als **KANN Vorschrift** unseres Erachtens sinnvoll. Wir begrüßen im Übrigen im Zusammenhang mit § 1 ausdrücklich die Widerspruchsregelung in § 1 a WO Neu.

Auch die Neuerung in **§ 35 Abs. 2 WO Neu** lässt bei den Stufenvertretungen keine Ausnahme mehr von einer elektronischen Übermittlung zu. Dort heißt es: „Nach Feststellung des Wahlergebnisses ist dieses unverzüglich dem Bezirkswahlvorstand elektronisch zu übermitteln.“ Keine Ausnahme möglich. Damit ergeben sich im Schulbereich aufgrund fehlender geeigneter Dienstgeräte in jedem Falle tatsächliche und datenschutzrechtliche Probleme sowie rechtliche Unsicherheiten bei der Wahl. Daher sollte auch diese Regelung angepasst werden und ein solches Vorgehen nur für den Fall vorsehen, in dem sich der Wahlvorstand für die elektronische Kommunikation entschieden hat, weil alle Voraussetzungen hierfür aus seiner Sicht gegeben sind.

Dazu kommt, dass es im Bereich Schule nicht alle Beschäftigten eine dienstliche Mailadresse besitzen und auch die privaten in der Regel nicht bekannt sind, demnach erst recht nicht den Wahlvorständen bekannt gegeben werden. Damit ergibt sich das Problem bei Bekanntmachungen im Hinblick auf **§ 1 b WO Neu**, dass die Absicherung einer „dienststellenintern zugänglichen Informations- und Kommunikationstechnik“ derzeit nicht möglich sein wird. Nicht überall gibt es eine gemeinsame digitale Kommunikationsmöglichkeit in Schulen, außer eine über das Internet allgemein -das dürfte dann aber nicht geeignet sein im Sinne der Vorschrift.

Aus diesen Gründen begrüßen wir grundsätzlich den Willen der Landesregierung zur „zukunftsorientierten Regelung bezüglich der Kommunikation des Wahlvorstandes mit den Wahlbeschäftigten“ (vgl. Vorblatt), bitten aber ausdrücklich im Sinne der Praktikabilität und zur Wahrung der Rechtssicherheit im Bereich Schule um oben angeregte Anpassung. Die Landesregierung sollte außerdem im Sinne ihrer eigenen formulierten Ziele dringend zeitnah dafür Sorge tragen, dass alle örtlichen Personalräte und Bezirkspersonalräte entsprechend der von der GEW NRW erreichten rechtskräftigen Rechtsprechung des OVG NRW mit eigenen Dienstgeräten ausgestattet werden ( vgl. OVG NRW, 27.1.2025, Az. 34 A 66/23.PVL).

Wir bitten zur Erörterung unserer Einwände um ein Beteiligungsgespräch.